

# **Wanderordnung**

## **des Landesverbandes Brandenburgischer Imker e.V.**

(vorn 18.04.1999)

Die Wanderordnung gilt für alle Bienenhalter des Landesverbandes Brandenburgischer Imker e. V. (LVBI) und einwandernde Imker aus anderen Bundesländern.

### Gesetzliche Grundlagen

- § Tierseuchengesetz v. 20.12.95 (BGB1, I, S. 2038)
- § VO zum Schutze gegen Verschleppung von Tierseuchen (Verkehrs-VO), v. 29.8.95 (BGB1, I, S. 1092)
- § Bienenseuchen-VO v. 24.11.95, (BGBI, I, S.1552 ).- (Unter besonderer Beachtung der Festlegungen zur Bekämpfung der böartigen Faulbrut und anderer Krankheiten.)
- § Bienenzuchtgesetz des Landes Brandenburg ( BbgBienG v. 8.1.1996)
- § Bienenschutzverordnung -In der Fassung vom 27.4.1992, (BGB1.1 S.1410)
- § Tierschutzgesetz, v. 25.5.98 (BGB1.I, S.1105)
- § Waldgesetz des Landes Brandenburg, (LWaIdG v. 17.6.91)

## **1. Grundsatzklärung**

Jede Bienenhaltung ist durch die Erhaltung und Vermehrung der natürlichen Pflanzenwelt in Wald und Flur von hohem ökologischem Nutzen.

Die vorliegende Wanderordnung regelt die zeitweilige Verlegung von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten. Jeder Bienenhalter hat das Recht, seine gesunden Bienenvölker zum Bestäubungseinsatz sowie zur Nutzung von sonstigen Kultur - und Naturtrachten zu verlegen.

## **2. Wanderantrag ( Anlage 1)**

Bienenhalter, die eine Wanderung mit Bienen beabsichtigen, haben diese bis zum 1.April des betreffenden Jahres bei der für das anzuwandernde Gebiet zuständigen Kreiswanderkommission zu beantragen.

Ausnahmen sind terminlich bei besonderen Trachtangeboten gestattet.

Jede Aufstellung bedarf der Genehmigung durch den Eigentümer/Nutzer des anzuwandernden Standplatzes, der Kreiswanderkommission und des dort zuständigen Amtstierarztes.

Die Wanderung ist nicht an Orts-, Landkreis- oder Landesgrenzen gebunden. Die Organisation der Wanderung hat durch die Kreiswanderkommission zu erfolgen. - In der Kreiswanderkommission sind u.a. vertreten: der Kreiswanderobmann, der Amtstierarzt und die zuständige Forstbehörde (bei Waldtrachten).

Der Kreiswanderobmann konsultiert die Wanderwarte der örtlichen Imkervereine und ist durch diese zu unterstützen, damit eine Überkonzentration von Bienenvölkern im Territorium verhindert wird.

Die Kreiswanderkommission entscheidet über die eingereichten Anträge zur Wanderung.

### **3. Wandergenehmigung (Anlage 2)**

Die Genehmigung zur Wanderung gilt als Bescheinigung.

Die erteilten Wandergenehmigungen sind durch die Wanderobleute ins Bienenwanderbuch des Landes Brandenburg aufzulisten.

### **4. Schutz von Belegstellen**

In den Schutzgürtel von anerkannten Belegstellen (gern. Bienenzuchtgesetz des Landes Brandenburg- Bbg Bien G, v. 8.1.96 ) darf nicht gewandert werden.

Ausnahmegenehmigungen kann das zuständige Ordnungsamt in Verbindung mit dem Belegstellenleiter erteilen.

### **5. Empfehlung zur Besatzdichte mit Bienenvölkern für bestimmte Trachten**

#### 5.1 Bienenvölker je ha Kulturtracht.....4

Steinobst. Beerenobst. Kerntobst. Raps. Senf Ölrettich. Serradella, Lupine. Sonnenblume. Ackerhohne, Buchweizen

#### 5.2 Bienenvölker je ha Kulturtracht ..... 8

Rotklee, Weißklee, Steinklee, Luzerne, Phacelia

#### 5.3 Naturtrachten.....4 - 6 ausgewachsene Bäume/Bienenvolk

Linden, Ahorn und andere blühende Bäume und Sträucher

Für Forstkulturen mit Honigtauerzeugern und sonstige Trachten sollte die Besetzung mit Bienenvölkern auf der Grundlage von örtlichen Erfahrungswerten erfolgen.

5.4 Zur Arterhaltung seltener Pflanzen und solcher Naturpflanzen, die direkt auf die Insektenbestäubung angewiesen sind, insbesondere in Naturschutz- und Biosphärenschutzgebieten, ist die erforderliche Besatzdichte durch die Institutionen eigenverantwortlich zu bestimmen.

### **6. Aufhebung einer erteilten Wandergenehmigung**

Die Genehmigung zur Wanderung kann durch das zuständige Veterinäramt aufgehoben werden, wenn das Auftreten anzeigepflichtiger Bienenseuchen oder anderer Gefahren für die Bienenvölker vorliegen, oder die Nichteinhaltung von Festlegungen

## **7. Kennzeichnungspflicht und Festlegung zur Gewährleistung der Bienengesundheit, (gem. Bienenseuchen-VO vom 24.11.95, BGB1 S. 1552)**

An Bienenwanderständen sind grundsätzlich der Name und die Anschrift des Bienenhalters sowie die Standkarte mit der Wandergenehmigung gut sichtbar anzubringen. Darüber hinaus hat der Bienenhalter zu gewährleisten, daß die Bienenvölker in seiner Gegenwart oder im Beisein eines von ihm beauftragten Vertreters vom Amtstierarzt oder Bienensachverständigen untersucht werden können, soweit eine solche Untersuchung aus Gründen der Seuchenverhütung und -bekämpfung erforderlich wird. Wird bösartige Faulbrut in einem Bienenwanderstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde auch das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem km um den Bienenstand zum Sperrgebiet. Darüber hinaus kann die Behörde auch das Gebiet um die früheren Standorte des befallenen Wanderstandes zum Sperrbezirk erklären, wenn anzunehmen ist, daß die Erkrankung der Bienen bereits an den früheren Standorten erfolgte.

## **8. Verlegung von Bienenvölkern**

Für das Verbringen von Bienenvölkern an einen anderen Standort ( Verkauf, Schenkung etc) ist eine Gesundheitsbescheinigung erforderlich.

## **9. Hygiene**

Jeder Bienenwanderstand ist mit einer stets einsatzbereiten Bienentränke auszustatten.

Auf dem Wanderplatz sind während der gesamten Einsatzdauer der erforderliche Brand- und Arbeitsschutz sowie die Standhygiene zu gewährleisten.

## **10. Einspruchsrecht**

Gegen die Entscheidung der Kreiswanderkommission zum Ablauf der Bienenwanderung kann Einspruch beim Wanderobmann des Landes erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich, unter Angabe der Gründe, einzureichen.

Über den Einspruch ist kurzfristig zu entscheiden. Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

## **11. Ahndung von Verstößen**

Bienenhalter, die vorsätzlich ohne Genehmigung oder entgegen der erteilten Genehmigung andere Wanderplätze anwandern, haben diesen Platz innerhalb einer durch die Kreiswanderkommission zu stellenden Frist zu verlassen.

Zusätzlich beim Wanderobmann entstehende Kosten, die sich aus der Überprüfung des Sachverhaltes und der Kontrolle der Einhaltung der gestellten Frist ergeben, sind durch den betreffenden Bienenhalter zu erstatten. Über die Ordnungswidrigkeit wird nach Maßgabe der Kreiswanderkommission der Heimatimkerverein informiert.

## **12. Gebühren**

Zur Deckung der Unkosten berechnet der Kreis/ Ortswanderobmann gegen Quittung dem anwandernden Bienenhalter eine Gebühr je Wandervolk.

### **13. Inkrafttreten**

Die Wanderordnung gilt für das Land Brandenburg ab 18.04.1999.  
Sie ersetzt die Wanderordnung des Landesverbandes Brandenburgischer Imker e.V. ,vom 07.03.1992.

Potsdam,den 18.04.1999

Landesverband Brandenburgischer Imker e.V.

gez. Landesvorsitzender gez. Wanderobmann des Landes